



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
FORSTDIREKTION

Waldumwandlungsverfahren gemäß § 9 LWaldG zur Offenhaltung der Landschaft auf Gemarkung Ehingen im Alb-Donau Kreis

Feststellung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Stadt Ehingen beabsichtigt die Wiederherstellung von Offenlandbereichen. Hierfür sollen ca. 4,43 ha Waldsukzessionsflächen auf dem Flurstück Nr. 2497/1 der Gemarkung Ehingen in Anspruch genommen werden. Die hierfür notwendige forstrechtliche Umwandlungsgenehmigung wurde von der Stadt mit Schreiben vom 19.05.2020 beantragt. Genehmigende Behörde ist das Regierungspräsidium Freiburg.

Für das Vorhaben wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG bedarf es für das vorliegende Vorhaben - Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart von 1 ha bis weniger als 5 ha Wald - einer standortsbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs.2 UVPG.

Die standortsbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wäre. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass durch die Inanspruchnahme von rd. 4,43 ha Wald Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 betroffen sind und somit besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen: Biosphärengebiet, Landschaftsschutzgebiet und gesetzlich geschützte Biotope nach Bundesnaturschutzgesetz.

Die in der Stufe 2 durchgeführte summarische Prüfung hat jedoch ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens im Sinne der Anlage 3 zum UVPG nicht von derartigem Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Hinweise auf erhebliche Eingriffe in relevante Schutzgüter haben sich nicht gezeigt. Bei der betroffenen Waldfläche handelt es sich um Waldsukzessionen aus Laub- und Nadelbäumen.

Die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Alb-Donau Kreis hat die Verträglichkeit der geplanten Waldumwandlung mit den natur- bzw. artenschutzrechtlichen Belangen geprüft. Demnach bestehen keine Bedenken.

Nachteilige Auswirkungen auf die Schutz- und Erholungsziele der betroffenen Schutzgebiete sind nicht gegeben.

Die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes können durch die vorgesehenen Maßnahmen vollständig ausgeglichen werden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 UVPG.

Freiburg den 18.08.2020

Regierungspräsidium Freiburg